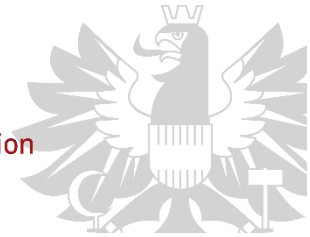


# MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention  
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



Mai 2021

## **Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetze, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten und das Bundesgesetzes BGBl. Nr. 420/1990 geändert werden**

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK)<sup>1</sup> vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Er hat sich auf der Grundlage des damaligen § 13 des Bundesbehindertengesetzes (BBG)<sup>2</sup> in Umsetzung der Konvention konstituiert. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem. § 13g Abs. 2 Z. 1 und 2 BBG<sup>3</sup> in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, Stellungnahmen von Organen der Verwaltung mit Bezug auf die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention einzuholen (Ziffer 1) und Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Umsetzung der UN-BRK abzugeben (Ziffer 2). Dabei haben nach Absatz 4 alle Organe des Bundes den Monitoringausschuss bei der Besorgung der Aufgaben des Absatzes 2 Z. 1 zu unterstützen, ihm Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Monitoringausschuss ist auch in Gesetzesbegutachtungen einzubeziehen. Er bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Der Monitoringausschuss begrüßt zunächst grundsätzlich die geplanten Änderungen hinsichtlich des dialogischen Prüfungsteils in Form eines Gesprächs zwischen Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, hat aber in mehrfacher Hinsicht Bedenken und Anregungen.

---

<sup>1</sup> Engl.: Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD); UN-Generalversammlung, A/RES/61/106; BGBl. III Nr. 155/2008. ratifiziert mit 26. Oktober 2008 BGBl. III Nr. 155/2008, neue Übersetzung: BGBl. III Nr. 195/2016.

<sup>2</sup> BGBl. Nr. 283/1990 i.d.F.d. BGBl. I Nr. 115/2008, , in derzeit geltender Fassung §§ 13g-13l.

<sup>3</sup> i.d.F.d. BGBl. I Nr. 59/2018.

## **UN-BRK konforme Umsetzung des § 37 Abs. 1a SchUG**

Art. 24 UN-BRK garantiert Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu öffentlichen Schulen und verpflichtet den Staat, angemessene Vorkehrungen zur individuell notwendigen Unterstützung der Schülerinnen und Schüler zu treffen.

Mit § 37 Abs 1a SchUG soll an höheren Schulen die Möglichkeit geschaffen werden, für die mündliche Prüfung im Rahmen von abschließenden Prüfungen eine alternative Prüfungsform festzulegen. Diese alternative Prüfungsform kann für das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ sowie für andere Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung, deren zugrunde liegenden Unterrichtsgegenstände in fachlichem Zusammenhang mit lebenden Fremdsprachen stehen, vorgesehen werden. Darunter sind nach den derzeit geltenden Bestimmungen der Prüfungsordnungen die Prüfungsgebiete „Mehrsprachigkeit“, „Berufsbezogene Kommunikation in der lebenden Fremdsprache“ sowie „Berufsbezogene Kommunikation in der Fremdsprache“ zu verstehen.

Der Fertigkeitsbereich Sprechen im Rahmen der mündlichen Prüfung unterteilt sich in die Teilkompetenzen „Zusammenhängendes Sprechen“ (= monologischer Teil) und „An Gesprächen teilnehmen“ (= dialogischer Teil). Zur Feststellung der Kompetenzen der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in beiden Teilfertigkeiten werden zwei getrennte Aufgaben (zu zwei unterschiedlichen Themenbereichen) gestellt. Der dialogische Teil der mündlichen Prüfung findet in Form eines Gesprächs zwischen Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten statt. Ziel dieser Prüfungsform ist es, eine möglichst treffsichere Diagnose der Sprechkompetenz zu erhalten (siehe Erläuterungen zu Z 2, 4, 5 und 7).

Der Monitoringausschuss macht darauf aufmerksam, dass mit dieser neuen Regelung eine UN-BRK-gemäße Umsetzung des § 37 Abs. 1a SchUG erfolgen zu erfolgen hat und ein entsprechender Hinweis zumindest in den Erläuterungen sowie eine weitergehende Überarbeitung der Prüfungsordnungen dringend geboten ist.

### **Dies wird wie folgt begründet: Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen**

Es entspricht nicht der Intention der UN-BRK, dass für Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten mit Hörbeeinträchtigung oder Gehörlosigkeit der Prüfungsteil „Hörverständnis“ einfach entfällt. Auch Menschen mit Hörbehinderungen können und müssen im Rahmen ihrer privaten und beruflichen Tätigkeiten mündlich vorgetragene Texte (auch Fremdsprachen) verstehen und anwenden. Sie benötigen dazu entsprechende Hilfsmittel, z.B. Gebärdendolmetscher. Eine Gebärdensolmetscher\*in ist durchaus in der Lage, auch einen längeren Text zu übersetzen. Es ist zusammen mit betroffenen Menschen auszuarbeiten, wie die Hilfsmittel zur Übersetzung der dialogischen Prüfung auszusehen haben.

In allen Prüfungsordnungen sollte daher festgelegt werden, dass bei allen mündlichen Prüfungen, also auch bei dialogischen Prüfungen, für Menschen mit Hörbehinderungen Unterstützungen bereitgestellt werden muss. Die erforderlichen Maßnahmen werden in der Stellungnahme des Österreichischen Gehörlosenbundes vom 30. April 2017 (Parlamentarische Materialien 1532/SN-299/ME XXV. GP) ausführlich und genau dargestellt.

*Für den Ausschuss*

*Christine Steger*

*Vorsitzende*

Diese Stellungnahme ergeht an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, sowie an das Präsidium des Nationalrates.